

## **Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist die HOCHBAHN ab dem 1.1.2023 dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

In diesem Dokument ist das Beschwerdefahren der HOCHBAHN gemäß LkSG näher beschrieben.

### **1. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?**

In der Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ können Beschwerden und Hinweise zu folgenden Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeldet werden.

**Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen:** Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, Widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, Sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.

**Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen:** Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HOCHBAHN inklusive ihrer Tochterfirmen im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

## **2. Über welche Beschwerdekanäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingebbracht werden?**

Der zentrale Kanal für Beschwerden und Hinweise ist ein elektronisches Hinweisgebersystem. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen: <https://hochbahn-konzern.ck-easyline.de/de/>

Zusätzlich zum schriftlichen Weg ist auch eine Sprachnachricht unter der Telefonnummer [040-3288 2266](tel:040-3288 2266) möglich.

Auf der Homepage der HOCHBAHN werden externe Personen hierüber informiert. Mitarbeiter\*innen der HOCHBAHN werden zusätzlich über das interne Portal über den bestehenden Beschwerdekanal informiert.

## **3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?**

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgt durch die Hinweisgebenden im elektronischen Hinweisgebersystem auf Deutsch oder Englisch. Die Hinweisgebenden erhalten vom Hinweisgebersystem sofort eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Mittels Case ID und Passwort kann die hinweisgebende Person mit den Bearbeiter\*innen in Kontakt bleiben.

Im Fall eines telefonischen Hinweises kann eine Sprachnachricht aufgenommen werden. Diese wird automatisch an das Compliance Komitee der HOCHBAHN weitergeleitet, das den Hinweis einordnet, entweder selbst bearbeitet oder an die / den Menschenrechtsbeauftragte/n und ihre / seine Vertretung weiterleitet.

### **3.1 HOCHBAHN-interne Beauftragte und ihre Aufgaben**

Die Menschenrechtsbeauftragte bzw. der Menschenrechtsbeauftragte und ihre/seine Vertretung sind im Fachbereich Nachhaltigkeitsmanagement der HOCHBAHN tätig. Die seitens der HOCHBAHN mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen können in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch handeln und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<https://hochbahn-konzern.ck-easyligne.de/de/>

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die weitere Bearbeitung der HOCHBAHN-internen Beauftragten und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche Abhelfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird über die zuständigen Einkäufer\*innen Kontakt zum Zulieferer aufgenommen und Lieferantengespräche geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird unter Einbindung des Einkaufs der HOCHBAHN und dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Die Hinweisgebenden werden seitens der Menschenrechtsbeauftragten bzw. ihrer Vertretung für ggf. weitere Rückfragen kontaktiert, über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang informiert. Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

### **3.2 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhelfemaßnahmen vorgenommen.

## **4. Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?**

### **Schutz der Anonymität**

Das Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Das System ist technisch so

konzipiert, dass es keine Möglichkeit für die HOCHBAHN und ihre Mitarbeiter\*innen gibt, die Hinweisgebenden zu identifizieren.

Die internen Beauftragten sind technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Hinweisgebende haben daneben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Bei telefonisch abgegebenen Hinweisen werden die Sprach- und Signalisierungsdaten innerhalb des Telekommunikationssystems der HOCHBAHN verschlüsselt. Die im Telekommunikationssystem gespeichert Voicemail-Daten werden 60 Tagen automatisiert gelöscht. Der Zugriff auf die an das Compliance-Komitee weitergeleitete Sprachnachrichten ist ausschließlich auf diejenigen Personen beschränkt, die unmittelbar mit der Bearbeitung des Hinweises betraut sind. Die Identität der Hinweisgebenden- soweit bekannt oder erkennbar - sowie der genannten Personen wird streng vertraulich behandelt.

#### Schutz der eigenen Mitarbeiter\*innen

In der internen Betriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem ist festgehalten, dass Hinweisgebende nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten-Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden dürfen. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeiter\*innen, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.